

Aktuelles aus der Wirtschaftlichkeitsprüfung

Gebühr für Widerspruchsverfahren

Achtung – wichtiger Hinweis: Die in der seit dem 01. Juli 2007 geltenden Gebührenordnung geregelte Erhebung einer **Gebühr für Widerspruchsverfahren** nach § 5 Absatz 3 der Satzung der KVS, soweit sie nicht erfolgreich sind, **findet ausschließlich Anwendung auf Verwaltungsakte, die von einem Organ oder einer Stelle der KVS erlassen wurden.**

Da die ab 01. Januar 2008 im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung entscheidende Prüfungsstelle gemäß § 106 SGB V kein Organ und keine Stelle der KVS sondern eine gemeinsame Einrichtung der gesetzlichen Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung ist, kann für erfolglose Widersprüche gegen Bescheide der Prüfungsstelle fol-

lich auch keine Gebühr erhoben werden.

Gleiches gilt auch für die anderen Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung.

– *Verordnungs- und Prüfwesen/mae* –